

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M = 1 : 20 000



Vierzehnte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 8. Juli 1998

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) wird im Geltungsbereich östlich Rothenbaumchaussee, nördlich Hallerstraße und westlich Mittelweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 313) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Erläuterungsbericht (Tennis am Rotherbaum in Harvestehude)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Vierzehnten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß F 2/95 vom 17. Januar 1995 (Amtlicher Anzeiger Seite 185) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Harvestehude 11 nach der Bekanntmachung vom 7. April 1994 (Amtlicher Anzeiger Seite 974) erfolgt. Die öffentliche Auslegung hat nach der Bekanntmachung vom 15. Januar 1996 (Amtlicher Anzeiger Seite 161) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Harvestehude Grünflächen dar. Die Rothenbaumchaussee, der Mittelweg und die Hallerstraße sind als Hauptverkehrsstraßen hervorgehoben. Entlang der Rothenbaumchaussee ist darüber hinaus eine Schnellbahnlinie mit Haltestelle dargestellt.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) stellt in dem zu ändernden Bereich zwischen

Rothenbaumchaussee und Mittelweg das Milieu Grünanlage eingeschränkt nutzbar dar.

Die Darstellung im Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm beachtet die Darstellungen des Flächennutzungsplans gemäß § 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Seiten 489, 493).

4. Anlaß und Ziele der Planung

Es ist beabsichtigt, die in Harvestehude zwischen Rothenbaumchaussee und Mittelweg bestehende Tennisanlage mit dem Ziel auszubauen, hier internationale Großveranstaltungen durchführen zu können.

Aufgrund der internationalen Bedeutung der geplanten Anlage und der für diesen Zweck erforderlichen intensiven Bebauung sollen die im Flächennutzungsplan für die bisherige kleinere Tennisanlage dargestellten Grünflächen in Sonderbauflächen mit dem Symbol „Sportzentrum“ geändert werden. Diese Darstellung einer Sonderbaufläche anstelle der bisherigen Darstellung einer Grünfläche trägt dem Erfordernis des § 8 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hinsichtlich der Entwicklung eines Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan in besonderem Maße Rechnung.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, daß weder durch den Turnierbetrieb noch durch den beträchtlichen Zu- und Abgangsverkehr die Qualität benachbarter Wohngebiete erheblich beeinträchtigt oder die Funktionsfähigkeit in der Nähe befindlicher Einrichtungen wesentlich eingeschränkt werden.

Die Änderung einer eingeschränkt nutzbaren Grünanlage in eine Sonderbaufläche ist grundsätzlich als Eingriff in Na-

tur und Landschaft zu bewerten. In der Abwägung ist allerdings zu berücksichtigen, daß diese Grünanlage bereits ausschließlich dem Tennissport zur Verfügung steht. Dementsprechend kann der Eingriff in Natur und Landschaft als gering bewertet werden. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen müssen daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden. Die beabsichtigte intensive Nutzung als Sonderbaufläche führt weder zu Einschränkungen im übergeordneten Freiraumverbundsystem noch zu einer Qualitätsminderung in der örtlichen Versorgung mit Erholungsflächen.

Nach Abwägung aller Belange ergibt sich, daß der Bau eines im gesamtstädtischen Interesse liegenden Tenniszentrums von internationaler Bedeutung höher zu gewichten ist als der in diesem Fall geringe Eingriff in Natur und Landschaft.

Für die beabsichtigte Maßnahme sind im Flächennutzungsplan Grünflächen in Sonderbauflächen mit dem Symbol „Sportzentrum“ zu ändern. Die Legende zum Flächennutzungsplan wird hierfür um das Symbol „Sportzentrum“ ergänzt. Der Umfang der Flächennutzungsplanänderung beträgt etwa 5 ha.